

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 1960	Nr. 40
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
25. 7. 60	Erlaß über die Ergänzung der Richtlinien für die Verleihung der Zelter-Plakette <i>Ergänzt Bundesgesetzbl. III 113-3-7.</i>	593
26. 7. 60	Verordnung zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) im Luftverkehr	524
22. 7. 60	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 9 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande	595
22. 7. 60	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 110 des Bundesbeamtengesetzes	596
25. 7. 60	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Aus- stellungen	596

In Teil II Nr. 36, ausgegeben am 29. Juli 1960 sind veröffentlicht: ERP-Wirtschaftsplangesetz 1960. — Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf dem Rhein. — Verordnung über das Wasserskifahren auf den Bundeswasserstraßen.

Erlaß über die Ergänzung der Richtlinien für die Verleihung der Zelter-Plakette*)

Vom 25. Juli 1960

Die Richtlinien für die Verleihung der Zelter-Plakette vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 740) werden wie folgt ergänzt:

„9. Bei Chorvereinigungen im Ausland erfolgt die Verleihung der Zelter-Plakette auf Vorschlag des Auswärtigen Amtes auf Grund der Empfehlung des Empfehlungsausschusses.

Der Antrag der Chorvereinigung im Ausland ist über die zuständige deutsche amtliche Vertretung und das Auswärtige Amt beim Bundesminister des Innern einzureichen, der ihn nach entsprechender Vorprüfung dem Empfehlungsausschuß zuleitet.

Bei der Behandlung derartiger Anträge im Empfehlungsausschuß tritt ein Vertreter des Auswärtigen Amtes hinzu.

Der Empfehlungsausschuß prüft den Antrag und empfiehlt gegebenenfalls dem Bundesminister des Innern die Verleihung. Den Verleihungsvorschlag legt der Bundesminister des Innern nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt dem Bundespräsidenten vor.

Die Überreichung der Urkunde und der Ehrenplakette erfolgt durch die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem betreffenden Land.“

Bonn, den 25. Juli 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

*) Bundesgesetzbl. III 113-3-7

**Verordnung zur Ausführung
der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951
(Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation)
im Luftverkehr**

Vom 26. Juli 1960

Auf Grund der §§ 22 und 24 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und auf Grund des Artikels 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 21. Dezember 1955 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 1060) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Einleitende Bestimmung

(1) Für die Anwendung der nachstehend angeführten Artikel der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) auf den Luftverkehr sind die Vorschriften dieser Verordnung maßgebend.

(2) Die Begriffsbestimmungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften gelten auch für diese Verordnung. „Flughafenarzt“ ist jeder Arzt, dem der Bereitschaftsdienst nach Artikel 19 Nr. 2 Buchstabe a der Internationalen Gesundheitsvorschriften übertragen ist. Soweit er Aufgaben nach dieser Verordnung zu erfüllen hat, untersteht er dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt.

§ 2

Maßnahmen bei der Ankunft

(Zu Artikel 33, 39 Abs. 1 und Artikel 41 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Ein Luftfahrzeug, das aus einem örtlichen Infektionsgebiet kommt oder eine infizierte Person an Bord hat, darf im Geltungsbereich dieser Verordnung erstmalig nur auf einem Sanitätsflughafen landen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat den Sanitätsflughafen, auf dem er zu landen beabsichtigt, rechtzeitig zu verständigen.

(2) Befindet sich eine infizierte Person an Bord, so hat die Gesundheitsbehörde nach der Landung unverzüglich die Absonderung dieser Person in einem Krankenhaus zu veranlassen.

(3) Ansteckungsverdächtige Personen sind von der Gesundheitsbehörde bis zum Ablauf der Inkubationszeit unter Beobachtung zu stellen.

§ 3

Nachweis des Pockenschutzes

(Zu Artikel 83 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

(1) Eine Person, die sich innerhalb eines Zeitraums von vierzehn Tagen vor ihrer Ankunft in Asien, Afrika oder Amerika, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas, oder in einem örtlichen Infektionsgebiet aufgehalten hat, hat bei der Ankunft einen gültigen Pockenimpfschein vorzuweisen, soweit sie nicht den ausreichenden Nachweis einer Immunität infolge früherer Pockenerkrankung führen kann. Die für die Paßnachschau zuständige Stelle überprüft den Pockenimpfschein; der Nachweis der Immunität infolge früherer Pockenerkrankung ist dem Flughafenzustand gegenüber zu führen.

(2) Kann der nach Absatz 1 geforderte Impfnachweis oder der Nachweis der ausreichenden Immunität nicht erbracht werden, so hat die Gesundheitsbehörde die Person aufzufordern, sich der Impfung zu unterziehen; außerdem kann die Gesundheitsbehörde anordnen, daß diese Person unter Beobachtung gestellt wird, wenn sie aus einem örtlichen Infektionsgebiet kommt. Wird die Impfung verweigert, so bestimmt die Gesundheitsbehörde, welche der nach Artikel 83 der Internationalen Gesundheitsvorschriften zulässigen Maßnahmen durchzuführen sind.

§ 4

Maßnahmen beim Abflug

(Zu Artikel 30 Abs. 3 der Internationalen Gesundheitsvorschriften)

Einer ansteckungsverdächtigen Person darf die Fortsetzung der Luftreise nur mit einem ausschließlich zu ihrer Beförderung bestimmten Luftfahrzeug gestattet werden.

§ 5

Auskunfts- und Meldepflichten

(1) Soweit die Allgemeine Luftfahrzeugerklärung verlangt wird, überprüft die für die Paßnachschau zuständige Stelle den Teil, der die gesundheitlichen Angaben enthält. Besteht danach der Verdacht einer übertragbaren Krankheit, so ist der Flughafenarzt zu benachrichtigen.

(2) Wenn die ärztliche Untersuchung ergibt, daß sich eine infizierte Person an Bord eines Luftfahrzeuges befindet oder das Luftfahrzeug als seuchen-

verdächtig anzusehen ist, so hat der Flughafenarzt unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten, welches umgehend die Oberste Landesgesundheitsbehörde und das Bundesgesundheitsamt in Kenntnis zu setzen hat.

§ 6

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheits-

vorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) vom 21. Dezember 1955 auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Luftfahrt vom 2. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 611) außer Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1960

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 9 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1960 — 1 BvL 53/55 — 1 BvL 16/56 — 1 BvL 31/56 — 1 BvL 53/56 — 1 BvL 7/57 — 1 BvL 18/57 — 1 BvL 24/57 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 9 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319) in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 573), soweit er sich auf den Gelegenheitsverkehr mit Droschken und Mietwagen bezieht,

auf Antrag

des Verwaltungsgerichtshofs Stuttgart, des Verwaltungsgerichts München, des Landesverwaltungsgerichts Arnberg, des Verwaltungsgerichtshofs Bebenhausen, des Landesverwaltungsgerichts Köln und des Landesverwaltungsgerichts Oldenburg

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Die Bestimmung in § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. De-

zember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319), wonach die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn das Unternehmen den Interessen des öffentlichen Verkehrs nicht zuwiderläuft, ist mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und deshalb nichtig, soweit sie sich auf den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen bezieht. Sie ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit sie sich auf den Gelegenheitsverkehr mit Droschken bezieht.

§ 9 Absatz 2 dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 573) ist mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und deshalb nichtig, soweit er sich auf den Gelegenheitsverkehr mit Droschken und Mietwagen bezieht.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 22. Juli 1960

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 110 des Bundesbeamtengesetzes*)**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juni 1960 — 2 BvL 7/60 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 110 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551)

auf Antrag

des Bundesverwaltungsgerichts

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 110 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) ist mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar und daher nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 22. Juli 1960

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

*) Bundesgesetzbl. III 2030-2

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 25. Juli 1960

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 27. bis 29. August 1960 in Köln stattfindende „7. Internationale Herren-Mode-Woche“;
2. die in der Zeit vom 27. August bis 1. September 1960 in Offenbach a. M. stattfindende „XXIII. Internationale Offenbacher Lederwarenmesse“;
3. die in der Zeit vom 27. August bis 3. September 1960 in Karlsruhe stattfindende „12. Deutsche Heilmittelausstellung“;
4. die in der Zeit vom 9. bis 11. September 1960 in Köln stattfindende „Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse“;

5. die in der Zeit vom 10. bis 25. September 1960 in Berlin stattfindende „Deutsche Industrieausstellung Berlin 1960“;
6. die in der Zeit vom 10. bis 25. September 1960 in Essen stattfindende Landesverkehrsausstellung „Schiene und Straße“;
7. die in der Zeit vom 24. September bis 2. Oktober 1960 in Köln stattfindende „photokina — Internationale Photo- und Kino-Ausstellung“;
8. das in der Zeit vom 24. September bis 2. Oktober 1960 in Stuttgart stattfindende „82. Landwirtschaftliche Hauptfest“;
9. die in der Zeit vom 28. Oktober bis 7. November 1960 in Berlin stattfindende „Deutsche Gastwirts-, Konditoren- und Nahrungsmittelausstellung Berlin 1960“;
10. die in der Zeit vom 20. bis 22. November 1960 in Wiesbaden stattfindende „18. Internationale Sportartikelmesse Wiesbaden“.

Bonn, den 25. Juli 1960

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß